

Satzung des Vereins „Unser Bergwitz e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.04.2024 in Kemberg, Ortsteil Bergwitz.
Geändert durch Beschluss vom 16.01.2025.

Präambel

Die Arbeit des Vereins „Unser Bergwitz e.V.“ basiert auf der Absicht, das Zusammenleben der Dorfbevölkerung zu bereichern, Identität in der Gemeinschaft zu stiften und zu bewahren und das Erscheinungsbild des Ortes zu verschönern.

Der leichten Lesbarkeit halber wird in der folgenden Satzung nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer Personen jeden Geschlechts gemeint.

Die Bezeichnung „schriftlich“ beinhaltet sowohl die Möglichkeit der „schriftlichen Form“ im klassischen Sinne (Papierform) als auch der „elektronischen Form“ (E-Mail) gleichermaßen.

Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an, die Vollmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Vollmitglieder werden im Folgenden „Mitglieder“ genannt.

In diesem Sinne ergibt sich für den Verein „Unser Bergwitz e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unser Bergwitz“. Er hat seinen Sitz im Kemberger Ortsteil Bergwitz.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Hierzu zählt insbesondere die nachhaltige Förderung der Dorfgemeinschaft.
- (2) Die Ziele des Vereins sind die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinwohl orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.
- (3) Diese Ziele werden erreicht durch
 - a) Organisation von Veranstaltungen entsprechend dem Zweck,
 - b) die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten bzw. Reparaturen sowie Werterhaltungs- und Pflegearbeiten,
 - c) die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch mit anderen Dörfern und Regionen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke,
 - d) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat und der Stadt Kemberg, der Kirchengemeinde, der Grundschule Bergwitz, dem Hort und der Kindertagesstätte sowie allen anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne der Satzung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Beiträge zur Förderung des Vereins zu leisten bereit ist und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Vorstandes schriftlich benachrichtigt. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft enden:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder des Fördermitgliedes an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied oder Fördermitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Entscheidung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgeändert werden,

- c) mit dem Tod – oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (4) Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- (5) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
 - a) Vollmitgliedschaft und
 - b) Fördermitgliedschaft.
- (2) Es werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und den Zahlungsmodus der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (3) Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied und Fördermitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und bleiben außer Betracht.
- (5) Die Versammlung wird, soweit nicht abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung abweichende Verfahren beschließen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe (Stimmenübertragung) ist unzulässig.
- (7) Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu ist ein Schriftführer zu benennen. Die Niederschrift hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen sowie Beschlüsse zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie ist auf Verlangen eines Mitgliedes diesem nach Erstellung zur angegebenen Adresse elektronisch zuzustellen oder ihm ist die Einsichtnahme zu ermöglichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins und
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (9) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (10) Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs. 1.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Zur Beschlussfassung können weitere Mitglieder eingeladen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossenen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist von 2 Liquidatoren durchzuführen. Diese werden auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kemberg. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für den Ortsteil Bergwitz zu verwenden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum.
- (2) Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Die Satzung wurde am 18.04.2024 in Kemberg, Ortsteil Bergwitz, errichtet.

Die Satzung wurde gemäß Beschluss am 16.01.2025 geändert.